

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Süßwarentechnologe/-technologin¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team, Organisation (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen
- ☐ b) Arbeitsschritte festlegen
- ☐ c) Arbeitsaufgaben im Team und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte umsetzen
- ☐ d) Arbeitsabläufe eigenständig und im Team planen und dokumentieren
- ☐ e) Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren

2. BBP 2: Anwenden von Qualitätssicherungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Ziele, Aufgaben und Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen beachten
- ☐ b) Produkte im Rahmen der Prozesskontrolle prüfen und Ergebnisse dokumentieren
- ☐ c) betriebliches Qualitätssicherungssystem anwenden, insbesondere Einhaltung von Produktstandards anhand von Laborergebnissen und sensorischen Kriterien beurteilen und dokumentieren
- ☐ d) qualitätssichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten, durchführen und dokumentieren

3. BBP 3: Anwenden von Hygienemaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Maßnahmen der Personal-, Produkt- und Betriebshygiene durchführen
- ☐ b) Reinigungs- und Desinfektionslösungen unter Beachtung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz anwenden
- ☐ c) Reinigungsanlagen und -systeme bedienen
- ☐ d) Produktionsanlagen und Leitungssysteme reinigen und desinfizieren, Maßnahmen dokumentieren
- ☐ e) Ergebnisse bewerten, bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen ergreifen und dokumentieren

¹ Süßwarentechnologenausbildungsverordnung vom 29. April 2014 (BGBl. I S. 444)

4. BBP 4: Annehmen, Lagern und Vorbereiten von Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffen für Süßwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe kontrollieren und annehmen
- ☐ b) Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe lagern
- ☐ c) Lagerbestand kontrollieren, pflegen und dokumentieren
- ☐ d) Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe für die Weiterverarbeitung auswählen, prüfen und vorbereiten

5. BBP 5: Herstellen von Süßwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Fließschemata anwenden
- ☐ b) Bedienungsanleitungen umsetzen
- ☐ c) Mischungen unter Berücksichtigung produktspezifischer Rezepturen ansetzen
- ☐ d) Grundmassen, Teige und Halbfabrikate herstellen
- ☐ e) Grundmassen, Teige, Halbfabrikate, Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe prüfen, lagern und bereitstellen
- ☐ f) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen und Sicherheitsmaßnahmen beachten
- ☐ g) produktspezifische Verfahren zur Herstellung von Süßwaren unterscheiden
- ☐ h) Geräte und Maschinen vorbereiten und einrichten
- ☐ i) Produktionsanlagen vorbereiten, einrichten, in Betrieb nehmen und Sicherheitsmaßnahmen beachten
- ☐ j) Produktionsprozesse überwachen, Störungen feststellen, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren
- ☐ k) Prozessleittechnik unter Berücksichtigung technologischer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte bedienen
- ☐ l) an der Entwicklung neuer Süßwarenprodukte mitwirken, insbesondere Rezepturen erstellen
- ☐ m) Betriebsstoffe prüfen und einsetzen, Produktionsanlagen, Maschinen und Geräte warten und prüfen

6. BBP 6: Verpacken von Produkten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Verpackungsmaterialien annehmen, prüfen und unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks bereitstellen
- ☐ b) Abfüll- und Verpackungsanlagen beschicken und bedienen
- ☐ c) Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen
- ☐ d) Fertigpackungen prüfen, beurteilen und Ergebnisse dokumentieren
- ☐ e) Abfüll- und Verpackungsanlagen einrichten
- ☐ f) Produkte versandfertig verpacken und Versandeinheiten prüfen
- ☐ g) Versandeinheiten abgeben und Abgabe dokumentieren

7. BBP 7: Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen
- ☐ b) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme nutzen, insbesondere arbeitsplatzspezifische Software anwenden
- ☐ c) Daten erfassen, sichern und pflegen; Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten
- ☐ d) Sachverhalte, auch unter Anwendung fremdsprachlicher Fachbegriffe, darstellen und Gespräche situationsgerecht führen
- ☐ e) zur Vermeidung von Konflikten im Team beitragen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 4 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in